Besonderheiten bei der Festlegung des IFW

Neuniederlassung

Bei Praxen, die neu in die vertragszahnärztliche Versorgung eintreten, kann der IFW pro Kasse/Kassenart nicht auf die übliche Weise bestimmt werden, denn es fehlt an Abrechnungsdaten in den Basisquartalen, die für die Berechnung herangezogen werden.

Diesen Praxen wird der durchschnittliche angepasste Fallwert (berechnet auf der Grundlage der Abrechnung aller Vertragszahnärzte im jeweiligen Basisquartal) pro Kasse/Kassenart als IFW zuerkannt. Der durchschnittliche Fallwert wird nach der jeweiligen Spezialisierung ermittelt, der der sich neu niederlassende Zahnarzt angehört (allgemeiner Zahnarzt, chirurgisch tätiger Zahnarzt, kieferorthopädisch tätiger Zahnarzt). Diese Regelung gilt für maximal 4 Quartale. Dann liegen eigene Abrechnungen in den Basisquartalen vor und es kann auf diese Werte zur Berechnung des IFW zurückgegriffen werden.

Praxisübernahme

Lässt sich ein Zahnarzt neu nieder und übernimmt dabei eine Praxis, dann werden die angepassten IFW des Praxisabgebers übernommen. Soweit diese Werte niedriger sind als der jeweilige durchschnittliche IFW, wird der durchschnittliche IFW der entsprechenden Spezialisierung zuerkannt.

Gründung einer BAG

Gründen zwei oder mehr niedergelassene Vertragszahnärzte eine BAG, dann wird der IFW auf der Grundlage der Summen ihrer Abrechnungswerte und Fallzahlen im jeweiligen Basisquartal gebildet.

Auflösung einer BAG

Löst sich eine BAG auf, werden die neu entstehenden Praxen entsprechend den Abrechnungsdaten der BAG in den Basisquartalen betrachtet. Gehören die Mitglieder der BAG unterschiedlichen Fachrichtungen an, werden die Fallwerte im Basisquartal entsprechend der jeweiligen Spezialisierung aufgeteilt. Dies erfolgt in dem Verhältnis, in dem auch die durchschnittlichen Fallwerte der unterschiedlichen Spezialisierungen zueinander stehen.

<u>Härtefälle</u>

Ein Härtefall ist zum einen dann gegeben, wenn ein Praxisausfall des Praxisinhabers von mindestens 6 Wochen im Basisquartal vorliegt. In einem solchen Fall kann nach Erlass des IFW-Bescheides Widerspruch eingelegt und beantragt werden, dass statt der Abrechnungswerte des Basisquartals diejenigen des entsprechenden Vorjahresquartals für die Ermittlung des IFW herangezogen werden. Der Praxisausfall ist glaubhaft zu machen (z. B. durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei Krankheit).

Ein Härtefall ist auch dann gegeben, wenn im Basisquartal bei einer Kasse oder Kassenart nur drei oder weniger Fälle vorliegen. In solchen Fällen wird von Amts wegen der angepasste ermittelte IFW mit dem angepassten durchschnittlichen IFW verglichen. Der höhere Wert wird als IFW festgesetzt.

Der Vorstand der KZV Sachsen kann auf begründeten Antrag auch weitere Ausnahmen zulassen, wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern.